
Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 7

Hamm/Lippstadt, den 09. Februar 2015

Seite 1

Nr. 1

Fachprüfungsordnung (Studiengangsspezifische Bestimmungen) für den konsekutiven Masterstudiengang Angewandte Biomedizintechnik

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Hochschulzukunftsgesetz vom 16.09.2014 (GV.NW S. 547), hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Das Ziel des Studiums „Angewandte Biomedizintechnik“ ist es, die in den vorangegangenen ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengängen (B.Eng. oder B.Sc.) erworbenen Kompetenzen zu vertiefen und auf praxisrelevante Fragestellungen der biomedizinischen Technologie anzuwenden.
- (2) Neben dem Erwerb fachlicher Kenntnisse und der Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten zielt das Masterstudium auf eine Förderung von sozialen Kompetenzen und von teamorientierten Denken und Arbeiten. Durch die Masterabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die notwendigen fachlichen und sozialen Kompetenzen erworben hat, um durch selbstständiges methodisches und wissenschaftliches Vorgehen Aufgaben im Bereich der biomedizinischen Technologie zu übernehmen. Darüber hinaus ermöglicht der Masterabschluss den Beginn eines weiterführenden Promotionsstudiums.
- (3) Sind alle erforderlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Masterstudiums erbracht, verleiht die Hochschule Hamm-Lippstadt im Studiengang „Angewandte Biomedizinische Technologie“ den akademischen Grad Master of Science (M. Sc.), worüber eine Urkunde ausgestellt wird.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Angewandte Biomedizinische Technologie“ ist ein erfolg-

reicher Abschluss des Bachelorstudiengangs Biomedizinische Technologie oder vergleichbare Studiengänge mit der Mindestnote „gut“ (2,3). Der vorausgegangene Studiengang muss dabei einen Mindestumfang von 210 ECTS Kreditpunkten vorweisen. Falls diese Kreditpunkte nicht vorliegen, können diese durch Belegen zusätzlicher Module der oben genannten Studiengänge nachgeholt werden. Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss über erforderliche Maßnahmen.

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des zu absolvierenden Modulangebots, Wahl des Wahlpflichtmoduls

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester im Vollzeitstudium. Der Wahlpflichtbereich Biomedizinische Physik kann auch berufsbegleitend in sechs Semestern studiert werden. Das durchschnittliche Studienvolumen umfasst 30 Leistungspunkte (ECTS) pro Semester im Vollzeitstudium. Das durchschnittliche Studienvolumen umfasst 15 Leistungspunkte (ECTS) pro Semester im berufsbegleitenden Studium.
- (2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie der Masterarbeit werden insgesamt 90 Leistungspunkte vergeben.
- (3) Davon entfallen 60 Leistungspunkte auf den Pflichtbereich innerhalb der ersten beiden bzw. vier Semester sowie 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit einschließlich des Masterkolloquiums.
- (4) Der Studienverlauf mit den einzelnen Angaben zu den Modulen und den zu vergebenden Leistungspunkten ist als Studienplan dieser Prüfungsordnung als Anlage beigefügt.
- (5) Die Studierenden wählen zu Beginn des Masterstudiengangs einen der von der Hochschule angebotenen Wahlpflichtbereiche aus, nämlich "Biomedizinische Physik" oder "Bio-Mikrosystemtechnik & Intelligente Diagnostik". Im Fall des Wahlpflichtbereichs "Biomedizinische Physik" wählt man zusätzlich zwischen Vollzeit- oder berufsbegleitendem Studium. Das Studium kann zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Besondere Regelungen zu den Wahlpflichtfächern

Wird der Wahlpflichtbereich „Biomedizinische Physik“ belegt, kann die Fachkunde „Medizin-Physik-Expert/e/in“ gemäß der Strahlenschutzverordnung sowie der Richtlinie zur Verordnung für den Schutz von Schäden durch ionisierende Strahlen in der jeweils aktuellen Fassung erworben werden. Die Zulassung dazu erfolgt durch das LIA - Landesinstitut für Arbeitsgestaltung des Landes Nord-Rhein-Westfalen Behörde.

Voraussetzung für den Erwerb der Qualifikation zum Medizinphysik-Experten ist ein Hochschulabschluss (z.B. Diplom-, Master- oder Bachelor-Abschluss einer Hochschulen oder Fachhochschule) im naturwissenschaftlich-technischen Bereich. Im Rahmen des Wahlpflichtbereichs „Biomedizinische Physik“ wird die theoretische Ausbildung angeboten. Die praktische Ausbildung kann im Wege des berufsbegleitenden Studiums absolviert werden. Ein Anspruch auf Beschaffung und Zuweisung eines Praktikumsplatzes gegen die Hochschule Hamm-Lippstadt besteht nicht.

§ 5 Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht insgesamt aus den Modulprüfungen sowie der Masterarbeit. Es kann zwischen den Wahlpflichtbereichen „Biomedizinische Physik“ und „Bio-Mikrosystemtechnik / Intelligente Diagnostik“ gewählt werden. Die Wahl erfolgt zu Beginn des Studiums. Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit ihren vorgesehenen Leistungspunkten (ECTS) sind:

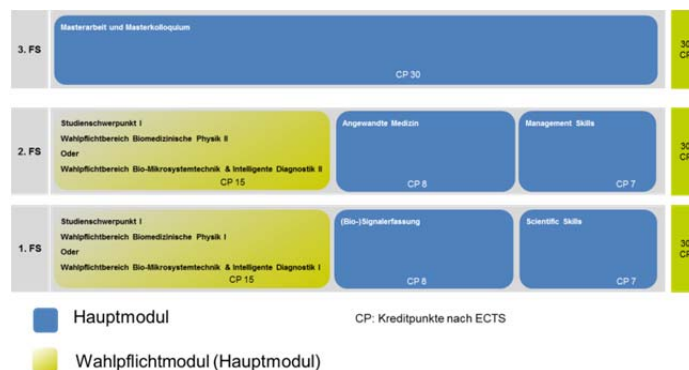
1. Pflichtbereich im Umfang von 60 Leistungspunkten mit Modulprüfungen in den Modulen		
a)	(Bio)-Signalerfassung (M)	8
b)	Scientific Skills (M)	7
c)	Angewandte Medizin (M)	8
d)	Management Skills (M)	7
e)	Masterarbeit incl. Masterkolloquium	30
2. Wahlpflichtbereich im Umfang von 30 Leistungspunkten mit Modulprüfungen in jeweils einem der nachfolgend aufgeführten Module und den darunter aufgeführten Submodulen		
1.)	Studienschwerpunkt I	15
a)	Wahlpflichtbereich Biomedizinische Physik I (M)	
a.	Grundkurs Strahlenschutz (SM)	8

b.	Medizinphysikalische Grundlagen (SM)	7
b)	Wahlpflichtbereich Bio-Mikrosystemtechnik & Intelligente Diagnostik I (M)	
2.)	Studienschwerpunkt II	15
a)	Wahlpflichtbereich Biomedizinische Physik II (M)	
a.	Spezialkurs Strahlenschutz (SM)	8
b.	Angewandte Medizinische Physik (SM)	7
b)	Wahlpflichtbereich Bio-Mikrosystemtechnik & Intelligente Diagnostik II (M)	

M: Modul / SM: Submodul

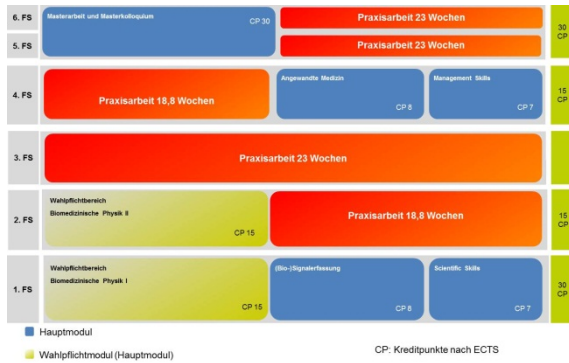
Im Rahmen eines Vollzeitstudiums ergibt sich daher folgender Modulplan:

Modulplan für das Vollzeitstudium



Wird die Fachkunde zum „Medizin-Physik-Experten“ angestrebt, kann im Wahlpflichtbereich „Biomedizinische Physik“ auch berufsbegleitend nach folgendem Modulplan studiert werden. Die als Praxisarbeit gekennzeichneten Bereiche im Modulplan sind außerhalb der Hochschule zu absolvieren und sind keine prüfungsrelevanten Module. In diesem berufsbegleitenden Studiengang ist die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit 12 Monate. In der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge in der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 26.11.2012 in der Fassung vom 24.03.2014 wird der Satz 1 des § 18 (6) damit außer Kraft gesetzt.

Berufsbegleitendes Studium im Wahlpflichtbereich „Bio-
medizinische Physik“



§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang "Angewandte Biomedizinische Technologie" tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden des genannten Master-Studiengangs, die ihr Studium ab Sommersemester 2014 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Departementrats Hamm vom 19.01.2014.

Hamm, den 09.02.2015

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt